

An die  
Mitglieder des Gesundheitsausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Gesundheitsausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
zur **10. Sitzung**  
**des Gesundheitsausschusses**

(XVII. Wahlperiode)

**am Mittwoch, dem 03.05.2023, um 17:00 Uhr**

GV, Zentrum, GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2172)

Navigation: [www.rkn.nrw/TR814](http://www.rkn.nrw/TR814)

**Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!**



QR-Code scannen, App  
installieren und loslegen.  
Mehr Infos & Hilfe auf:  
[www.rkn.nrw/navi](http://www.rkn.nrw/navi)



# TAGESORDNUNG:

## Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung neuer Ausschussmitglieder  
Vorlage: 53/2699/XVII/2023
3. Vortrag zur Suchtprävention  
Vorlage: 53/2708/XVII/2023
4. Vortrag der KVNO zur Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 53/2696/XVII/2023
5. Anträge
6. Mitteilungen
  - 6.1. Eckpunkte der Bundesregierung zum Eigenanbau und Modellversuch  
Vorlage: 53/2702/XVII/2023
  - 6.2. Konferenz für Gesundheit, Pflege & Alter am 08.März 2023  
Vorlage: 53/2684/XVII/2023
  - 6.3. Stelle für eine\*n Oecotrophologin\*en  
Vorlage: 53/2697/XVII/2023
7. Anfragen

Barbara Brand



Barbara Brand

Vorsitz

---

Für die Vorberechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:

Besprechungsraum V/VI

1. Etage

Navigation: [www.rkn.nrw/TR815](http://www.rkn.nrw/TR815)

SPD-Fraktion:

Besprechungsraum IV

Erdgeschoss

[www.rkn.nrw/TR809](http://www.rkn.nrw/TR809)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Besprechungsraum Ideenschmiede I/II

Erdgeschoss

Navigation: [www.rkn.nrw/TR804](http://www.rkn.nrw/TR804)

FDP-Fraktion:

Besprechungsraum V/VI

1. Etage

Navigation: [www.rkn.nrw/TR815](http://www.rkn.nrw/TR815)

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:

Besprechungsraum V/VI

Erdgeschoss

Navigation: [www.rkn.nrw/TR815](http://www.rkn.nrw/TR815)

Fraktion AfD:

Besprechungsraum IIIa

Erdgeschoss

Navigation: [www.rkn.nrw/TR824](http://www.rkn.nrw/TR824)

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2699/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vereidigung neuer Ausschussmitglieder**

Gem. § 41 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Kommunen bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten. Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Mitglieder des Gesundheitsausschusses durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Rhein-Kreises Neuss erfüllen werden. (So wahr mir Gott helfe)“

**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2708/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Vortrag zur Suchtprävention**

Laut BZgA leistet Suchtprävention einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit.

Zielgerichtete und auf wissenschaftlichen Ergebnissen gestützte Suchtprävention kann einen bedeutsamen Beitrag dazu leisten, die Bevölkerungsgesundheit zu steigern, die gesellschaftliche Kosten zu senken und die Lebensqualität zu erhöhen.

Um die Schäden, die mit dem Missbrauch der legalen und illegalen Substanzen sowie den Verhaltenssüchten einhergehen, zu verringern, muss die Vorbeugung von Sucht neben Suchttherapie und Repression zentraler Bestandteil einer umfassenden Sucht- und Drogenpolitik sein.

Im Rahmen dieser Thematik stellt Herr Wallmeier, Abteilungsleiter Besondere Dienste und Stellvertretender Leiter des Jugendamts der Stadt Neuss, dem Ausschuss die Suchtpräventionsarbeit vor. Die Stadt Neuss übernimmt Teile der Drogenpräventionsarbeit für den Rhein-Kreis Neuss im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung.

**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2696/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vortrag der KVNO zur Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Wie bereits im letzten Ausschuss angekündigt, wurde die KVNO angefragt, um auf die aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ärzteversorgung im Rhein-Kreis Neuss einzugehen (vgl. Vorlagen 53/2327/XVII/2023 und 53/2329/XVII/2023 inkl. Fragen/Anträge). Im Ausschuss werden **Frau Päth und Herr Wittmar von der KVNO** einen Vortrag über die Entwicklung der ärztlichen Versorgung im RKN halten, wobei auf sämtliche Fragestellungen eingegangen werden soll.

Bezüglich der Bildung von „runden Tischen“ hat ein Austausch mit einem Hausarzt stattgefunden, der sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und ein entsprechendes Modell im Gesundheitsausschuss vorstellen möchte. Er ist daher bereits für den nächsten Ausschuss angefragt worden. Da sich die Überlegungen aber stark mit dem Konzept eines „runden Tisches“ überschneiden, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auch diese Idee vor einer Entscheidung über die Einberufung von „runden Tischen“ zu berücksichtigen.

**Digitalisierungs-TÜV**

- ( ) Digitalisierungspotential vorhanden.  
 ( ) Digitalisierungspotential muss geprüft werden.  
 (x) Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

<b>voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt</b>	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2702/XVII/2023**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Gesundheitsausschuss	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Eckpunkte der Bundesregierung zum Eigenanbau und Modellversuch**

Am 12.04.2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Pressemitteilung bezüglich der intendierten Cannabis Legalisierung veröffentlicht, welche besagt, dass Erwachsene Cannabis künftig in bestimmten Mengen privat oder in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen anbauen dürfen sowie im Rahmen eines regionalen Modellvorhabens in lizenzierten Fachgeschäften erhalten können sollen. Die Umsetzung ist somit auf 2 Säulen gestützt:

1. Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau
2. Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten

Das Gesundheitsamt des Kreises sieht auch kritische Aspekte der Legalisierung, da sie eine Gefährdung der Jugendlichen mit sich bringt. Cannabiskonsum hat einen schädlichen Einfluss auf die Hirnreifung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Hirnreifung ist teilweise erst mit 25 Jahren abgeschlossen. Das Abhängigkeitspotenzial für Jugendliche ist besonders hoch. Regelmäßiger Cannabiskonsum bei Jugendlichen kann zu strukturellen und funktionellen Veränderungen im Gehirn führen, was zu Einschränkungen in der Aufmerksamkeit, Denkleistung, Intelligenz und sozialer Kompetenz führen kann.

Auch für erwachsene Menschen sieht bestehen Risiken, die allerdings von verschiedenen Faktoren wie Konsumart, Konsumhäufigkeit, Menge und Stärke des THC abhängen: Es besteht die deutliche Gefahr der Abhängigkeitsentwicklung, von organischen Folgen und der Entwicklung von psychischen Störungen. Auch bleibt es abzuwarten, welche Auswirkungen der legale Cannabiskonsum auf den Bereich Schule haben wird.

Frau Barbara Albrecht, Leiterin des Gesundheitsamtes hat sich entsprechend auch in der Presse positioniert.

**Anlagen:**

Eckpunkte\_2-Saeulenmodell\_Cannabis

## Kontrollierte Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene Eckpunkte eines 2-Säulen-Modells:

1. Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau
2. Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2021 hat die Bundesregierung Eckpunkte zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vorgelegt. Ziel ist dabei, die Qualität zu kontrollieren, die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern, den Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich zu gewährleisten sowie den Schwarzmarkt einzudämmen.

Wie in den Eckpunkten ausgeführt hat die Bundesregierung dabei auch die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben geprüft und bewertet und bereits im Eckpunktepapier verdeutlicht, bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens dessen völker- und europarechtlichen Rahmen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund haben sich die im Cannabis-Projekt engagierten Bundesministerien Ende 2022 mit der EU-Kommission in Brüssel ausgetauscht und entsprechend der fachlichen Zuständigkeiten ihre Erkenntnisse in die laufenden Arbeiten und Abstimmungen der Bundesregierung eingebracht.

Das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers hin zu einem 2-Säulen-Modell in Stufen: „**Club Anbau & Regional-Modell**“ mit folgenden Elementen, die auf andere Beispiele in der Europäischen Union Bezug nehmen:

### 1. Säule: Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau

- Nicht-gewinnorientierte Vereinigungen dürfen unter engen, klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen gemeinschaftlich Cannabis zu Genusszwecken anbauen und an Mitglieder für den Eigenkonsum abgeben. Die Mitglieder sollen möglichst aktiv in der Vereinigung mitwirken. Eine Mitwirkung von Mitarbeitenden der Vereinigungen beim Anbau ist zulässig, eine Beauftragung Dritter mit dem Anbau wird hingegen ausgeschlossen.
- Die Rahmenbedingungen für den Umgang werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.
- Neben dem geernteten Genusscannabis dürfen an die Mitglieder auch von der Vereinigung erzeugte Samen und Stecklinge für den Eigenanbau abgegeben werden. Es wird geprüft, ob und wie Saatgut und/oder Stecklinge für den privaten Eigenanbau zu Selbstkosten über die Vereinigungen bezogen werden dürfen, ohne dass die Mitgliedschaft in einer Vereinigung dafür Voraussetzung ist.
- Zulassung und Überwachung erfolgen durch Landesbehörden u.a. in Bezug auf die Einhaltung der Mengen-, Qualitäts- und Jugendschutzvorgaben und mit Stichproben und Besuchen vor Ort. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Genusscannabis, Samen und Stecklingen an Mitglieder von den Vereinigungen erhoben wurden, dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Vereinigungen ist untersagt.

- Bußgelder, Zulassungsentzug bzw. Geld-/Freiheitsstrafen bei mehrfachen Verstößen sind möglich.
- Anbau- und Erntemengen sind auf Bedarfsdeckung ausgerichtet. Es gibt Berichts- und Dokumentationspflichten zu erzeugten und abgegebenen Mengen. Es gilt ein Verbot des Im- oder Exports von Genusscannabis.
- Mitgliedsbeiträge decken die Selbstkosten, gestaffelt nach Abgabemenge (ggf. mit Grundpauschale und zusätzlicher Betrag je abgegebenem Gramm).
- Die Anzahl der Mitglieder je Vereinigung wird auf max. 500 begrenzt mit einem Mindestalter von 18 Jahren und Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Die Anzahl der Vereinigungen kann nach Bevölkerungsdichte begrenzt werden.
- Eine Führung der Vereinigung ist nur durch natürliche Personen möglich, deren Zuverlässigkeit überprüft wurde. Die Vereinigung wird nach den Grundsätzen des Vereinsrechts geleitet. Eine persönliche Haftung des Vorstands der Vereinigung bei Vermögensschäden oder der Verletzung von behördlichen Auflagen soll nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erfolgen.
- Die Beschaffung von Saatgut für den (Erst-)Anbau in den Vereinigungen wird ermöglicht. Die Importmöglichkeit von Saatgut aus Drittstaaten wird geprüft.
- Die Abgabe des geernteten Cannabis (Blüten) ist ausschließlich an Mitglieder erlaubt; keine Weitergabe an Dritte; max. 25g Cannabis pro Tag, max. 50g pro Monat, max. 7 Samen oder 5 Stecklinge pro Monat. Die Abgabe an Heranwachsende unter 21 Jahren ist begrenzt auf eine Menge von 30g pro Monat, zusätzlich mit einer Begrenzung des zulässigen THC-Gehalts (Grenze noch zu klären). Dies sollte sich in der Sortenauswahl widerspiegeln.
- Es wird geprüft, ob und wie Samen und Stecklinge zur Qualitätssicherung zwischen Vereinigungen unentgeltlich getauscht werden können.
- Für gemeinschaftlichen Eigenanbau gelten Qualitätsvorgaben (insbesondere Verbot von Zusatzstoffen oder Beimengungen wie z.B. Tabak oder Aromen, Vorgaben zu Pflanzenschutzmitteln, keine synthetischen Cannabinoide).
- Eine Abgabe erfolgt nur in Reinform (Blüten oder Harz) in neutraler Verpackung oder lose mit beigefügten Informationen zu Produkt (Sorte, einschließlich deren üblicher durchschnittlicher THC-Gehalt und Gehalt anderer Cannabinoide wie CBD), Dosierung und Anwendung sowie zu Risiken des Konsums und Beratungsstellen.
- Konsum in den Räumlichkeiten der Vereinigung ist ebenso verboten wie der öffentliche Konsum nahe Schulen, Kitas o.ä. sowie in Fußgängerzonen bis 20 Uhr.
- Es gilt gleichzeitig ein Verbot der Ausgabe von Alkohol, Tabak oder anderen Genuss- und Rauschmitteln.
- Der Zutritt ist nur erlaubt für Erwachsene mit einer strikten Pflicht zur Alterskontrolle.
- Es gelten Auflagen zu Jugendschutz und Prävention: Von der Vereinigung zu ernennende Jugendschutz-, Sucht- und Präventionsbeauftragte haben nachgewiesene Sachkenntnisse; es gibt eine verpflichtende Kooperation mit der lokalen Suchtpräventions- bzw. -beratungsstelle und einen Mindestabstand zu Schulen, Kitas o.ä.
- Es gilt ein allgemeines Werbeverbot für die Vereinigungen und für Cannabis. Zulässig sind sachliche Informationen.
- Mindestschutzmaßnahmen (z. B. einbruchssichere Räumlichkeiten, Umzäunung) verhindern einen Zugriff unbefugter Dritter.

- Straffreier Besitz (Mitführen in der Öffentlichkeit) ist möglich zum Eigenkonsum bis 25g; es gelten Strafvorschriften für darüber hinaus gehenden Besitz, für Handel und Abgabe an Nicht-Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche sowie für die Abgabe von nicht in den Vereinigungen selbst angebautem Cannabis.
- Die Grenzwerte im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr werden unter Einbeziehung der einschlägigen Fachgremien überprüft. Regelungen über die Zulässigkeit von Fahrten unter Einfluss von Cannabis orientieren sich dabei ausschließlich an den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.
- Der straffreie private Eigenanbau umfasst max. 3 weibliche blühende Pflanzen und ist vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen.
- Es wird ermöglicht, Verurteilungen, die ausschließlich wegen Handlungen im Zusammenhang mit Cannabis eingetragen sind, für die das Gesetz künftig keine Strafe mehr vorsieht (Besitz bis 25g/Eigenanbau bis max. 3 weibliche blühende Pflanzen), auf Antrag aus dem Bundeszentralregister löschen zu lassen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu diesen Handlungen durch die bereits in der StPO vorgesehenen Möglichkeiten beendet.
- Der Anwendungsbereich des Bundesnichtraucherschutzgesetzes wird auf das Rauchen von Produkten in Verbindung mit Cannabis erweitert; ein darüberhinausgehender Nichtraucherschutz entsprechend der Regelungen für Tabak muss sichergestellt sein.
- Die Teilnahme an Frühinterventions- und Präventionsprogrammen für Minderjährige, wenn sie Cannabis besitzen oder konsumieren, ist verbindlich.
- Nach 4 Jahren erfolgt eine Evaluation der Vorgaben zur Säule 1 mit dem Ziel der Prüfung evtl. Anpassungen hinsichtlich Gesundheits- und Jugendschutz sowie Zurückdrängung des Schwarzmarkts.

Ergänzend sind die im Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022 formulierten Maßgaben zum Jugend- und Gesundheitsschutz umzusetzen. Beabsichtigt ist, dieses Regelungsvorhaben so auszugestalten, dass keine Notifizierungspflicht und keine Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates ausgelöst wird.

## **2. Säule: Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten**

Die zweite Säule setzt im nächsten Schritt auf dem Weg zu einer bundesweiten Regelung die weiteren Ansätze aus dem Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022 einschließlich einer Evaluation als wissenschaftlich konzipiertes, regional und zeitlich begrenztes Modell um: Unternehmen wird die Produktion, der Vertrieb und die Abgabe in Fachgeschäften von Genusscannabis an Erwachsene in einem lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmen ermöglicht. Mit dieser Säule können die Auswirkungen einer kommerziellen Lieferkette auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt wissenschaftlich untersucht werden.

- Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre ab eingerichteter Lieferkette.
- Es gilt eine räumliche Begrenzung auf Abgabestellen und erwachsene Einwohner bestimmter Kreise/ Städte in mehreren Bundesländern (Opt-in-Ansatz).

- Im Rahmen des Gesetzes wird eine Zulassung der Abgabe von Edibles unter Wahrung strenger Jugend- und Gesundheitsschutzvorschriften geprüft.
- Das Modell wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Erkenntnisse werden den Europäischen Partnern und der EU-Kommission zur Verfügung gestellt.
- Auch der Gesundheits- und Jugendschutz folgt dem Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022.

Dieser Teil des Vorhabens ist voraussichtlich weiterhin notifizierungspflichtig.

### **3. Weiteres Verfahren**

Bei der Umsetzung des 2-Säulen-Modells legt die Bundesregierung dessen völker- und europa-rechtlichen Rahmen zugrunde. Sie wird sich gegenüber den entsprechenden VN-Gremien auf die 1993 bei der Ratifizierung des UN-Abkommens aus 1988 abgegebene Interpretationserklärung berufen und eine Stellungnahme abgeben, mit der sie das Vorhaben als mit dem Zweck und den rechtlichen Vorgaben der VN-Übereinkommen vereinbar erklärt. Zudem wird es auf eine enge und transparente Abstimmung mit den Europäischen Partnern ankommen.

Die Bundesressorts gehen bei allen Teilen des Vorhabens im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit unter Gesamtfederführung des BMG arbeitsteilig vor. Beide Säulen fließen ein in konkrete Gesetzesentwürfe, wobei der Arbeitsentwurf zur Säule 1 Anfang April 2023 vorgelegt wird, danach der Gesetzesentwurf zur Säule 2. Die Ergebnisse des bereits beauftragten wissenschaftlichen Gutachtens zu den Auswirkungen der Legalisierung von Genusscannabis auf den Gesundheits- und Jugendschutz in anderen Staaten werden bei beiden Säulen berücksichtigt.

Parallel setzt die Bundesregierung (insbesondere über die Auslandsvertretungen) ihre Bemühungen fort, für ihre Ansätze bei den europäischen Partnern zu werben und dabei auch zu prüfen, inwieweit die Initiative einer ausreichenden Zahl von EU-Mitgliedstaaten möglich sein wird, um mittelfristig den einschlägigen EU-Rechtsrahmen zu flexibilisieren und weiterzuentwickeln.

**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2684/XVII/2023**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Konferenz für Gesundheit, Pflege & Alter am 08.März 2023**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landespflegegesetzes (PFG) die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter einberufen.

Ziel der Konferenz ist, neben der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben, die Erarbeitung von Empfehlungen und Handlungsprogrammen zur Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss.

Der Konferenz des Rhein-Kreises Neuss gehören u.a. die Vertreter der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Beauftragten der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulante Versorgungseinrichtungen, Heimbeiräte und Pflegekassen, die kommunale Seniorenvertretung sowie Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an, freie Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen an.

Nach längerer pandemiebedingter Pause fand am 08. März 2023 die 14. Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter im Kreishaus Grevenbroich statt. Nach der Begrüßung durch Landrat Hans-Jürgen Petruschke, führte Gesundheitsdezernent Gregor Küpper durch die Sitzung. Die Konferenzmitglieder beschäftigen sich u.a. mit der Arbeit der Alzheimergesellschaft Rhein-Kreis Neuss e.V. und der örtlichen Planung der Pflege gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW. Des Weiteren wurde zu den Arzneimittelengpässen im Rhein-Kreis Neuss berichtet.

Die nächste Konferenz findet am 24. Oktober 2023 um 15:00 Uhr im Kreissitzungssaal des Kreishauses Grevenbroich statt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.04.2023

53 - Gesundheitsamt



**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2697/XVII/2023**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Gesundheitsausschuss	03.05.2023	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Stelle für eine\*n Oecotrophologin\*en**

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.03.2023 zum Thema "Stelle für eine\*n Oecotrophologin\*en"

Aktuell wird der Bedarf oecotrophologischer Beratung erhoben (siehe Vorlage 20/2416/XVII/2023). Im zweiten Schritt muss entschieden werden, welchen Einrichtungen/welchem Personenkreis dieses Angebot unterbreitet werden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage einer kostenfreien Beratung höher sein wird, als die personelle Verfügbarkeit einer Honorarkraft. Kosten belaufen sich auf etwa 80 € pro Beratungsstunde.

**Digitalisierungs-TÜV**

- ( ) Digitalisierungspotential vorhanden.
- ( ) Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- (x) Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

<b>voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt</b>	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €